



Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Harald Meußgeier AfD**
vom 12.05.2026

Gewalttätige Auseinandersetzung in Stockheim

Mitte April 2026 kam es in Stockheim zu einer gewalttätigen Auseinandersetzung anlässlich der geschäftlichen Übernahme eines Dönerladens. Im Rahmen dieser Auseinandersetzung verletzte eine Gruppe von fünf Leuten zwei Menschen. Die fünf Personen wurden von der Polizei aufgegriffen. Unter ihnen befand sich ein türkischer Staatsbürger, der einen gefälschten rumänischen Pass bei sich führte. Dieser türkische Staatsbürger ist wiederholt straffällig geworden. Mittlerweile ist er untergetaucht.

Die Staatsregierung wird gefragt:

- 1.1 Aus welchem Grund wurde kein Haftbefehl gegen den tatverdächtigen türkischen Staatsbürger erlassen, obwohl Fluchtgefahr bestand und diese sich realisiert hat? 2
- 1.2 Gab es rechtliche Gründe, die gegen den Erlass sprachen? 2
- 1.3 Gab es Hindernisse tatsächlicher Art? 2
2. Welchen Aufenthaltsstatus hatte der Tatverdächtige? 2
- 3.1 Wurden gegen die weiteren Tatverdächtigen Ermittlungsverfahren eingeleitet? 2
- 3.2 Wenn ja, wegen welcher Delikte? 2
- Hinweise des Landtagsamts 3

Antwort

des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Justiz

vom 12.06.2026

1.1 Aus welchem Grund wurde kein Haftbefehl gegen den tatverdächtigen türkischen Staatsbürger erlassen, obwohl Fluchtgefahr bestand und diese sich realisiert hat?

1.2 Gab es rechtliche Gründe, die gegen den Erlass sprachen?

1.3 Gab es Hindernisse tatsächlicher Art?

2. Welchen Aufenthaltsstatus hatte der Tatverdächtige?

Die Fragen 1.1 bis 2 werden aufgrund des Sachzusammenhanges gemeinsam beantwortet.

Die in der Anfrage beschriebene Person („... ein türkischer Staatsbürger, der einen gefälschten rumänischen Pass bei sich führte“) hat bezüglich der gewalttätigen Auseinandersetzung den Status eines Zeugen. Die Voraussetzungen für die Untersuchungshaft lagen nicht vor.

Die Person war nach bestandskräftiger Ablehnung ihres Asylantrags seit 16. April 2026 vollziehbar ausreisepflichtig und musste sodann wegen fehlender Reisedokumente nach § 60a Abs. 2 Satz 1 Aufenthaltsgesetz (AufenthG) geduldet werden.

Am 21. April 2026 reiste der Mann freiwillig über den Flughafen München aus.

3.1 Wurden gegen die weiteren Tatverdächtigen Ermittlungsverfahren eingeleitet?

3.2 Wenn ja, wegen welcher Delikte?

Die Fragen 3.1 und 3.2 werden aufgrund des Sachzusammenhanges gemeinsam beantwortet.

Es wurden gegen weitere Tatverdächtige Ermittlungsverfahren eingeleitet.

Die Delikte umfassen gefährliche Körperverletzung, Bedrohung, Urkundenfälschung und Sozialleistungsbetrug.

Hinweise des Landtagsamts

Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Fragestellerin bzw. des Fragestellers sowie der Staatsregierung.

Zur Vereinfachung der Lesbarkeit können Internetadressen verkürzt dargestellt sein. Die vollständige Internetadresse ist als Hyperlink hinterlegt und in der digitalen Version des Dokuments direkt aufrufbar. Zusätzlich ist diese als Fußnote vollständig dargestellt.

Drucksachen, Plenarprotokolle sowie die Tagesordnungen der Vollversammlung und der Ausschüsse sind im Internet unter www.bayern.landtag.de/parlament/dokumente abrufbar.

Die aktuelle Sitzungsübersicht steht unter www.bayern.landtag.de/aktuelles/sitzungen zur Verfügung.